

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/4 BA 179/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l sowie die Richter Dr. L o y t v e d und M ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 1994 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden formalen Anforderungen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es hier.

Der Kläger beruft sich ausschließlich auf einen Verfahrensmangel, den er darin sieht, daß das LSG, statt eine Sachentscheidung zu treffen, prozessual entschieden habe: Seine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil sei entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts fristgemäß eingelegt gewesen und habe daher als zulässig behandelt werden müssen. Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß seine Berufungsschrift nicht am 13. Dezember 1990 (dem letzten Tag der Berufungsfrist), sondern erst am folgenden Tage bei dem Sozialgericht Landshut (SG) eingegangen sei. Zwar weise der Eingangsstempel des SG das Datum "14. Dezember 1990" aus, doch sei durch die Zeugenerklärung des Rechtsanwalts F, eines seiner Prozeßbevollmächtigten, vor dem LSG nachgewiesen, daß die Berufungsschrift bereits am 13. Dezember 1990 um die Mittagszeit in die Verfügungsmacht des SG gelangt sei. Für eine Auslegung dieser Aussage in der vom LSG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils gewählten Form gebe es keinen Bewertungsspielraum. Wenn das LSG dort ausführe, es sei nicht auszuschließen, daß der Prozeßbevollmächtigte zwar davon überzeugt sei, die Berufungsschrift abgegeben zu haben, es tatsächlich jedoch nicht getan habe, so entspreche dies einer unzulässigen Wertung, die dem Zeugen eine Falschaussage unterstelle.

Diese Rüge bezeichnet jedoch keinen Verfahrensmangel, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Beschränkung greift hier ein, weil der Kläger seine Verfahrensrüge letztlich auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG stützt. Zwar rügt er in erster Linie, daß statt eines Sachurteils ein Prozeßurteil ergangen sei. Dieser Verfahrensmangel beruht nach seiner Darlegung aber ausschließlich auf einer unzutreffenden Beweiswürdigung des LSG, das



die Zeugenaussage eines seiner Prozeßbevollmächtigten zur Rechtzeitigkeit der Berufungseinlegung in unzulässiger Weise behandelt habe (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

Nach Auffassung des erkennenden Senats kann die vom Kläger geltend gemachte Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG auch dann nicht Gegenstand einer Verfahrensrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sein, wenn sich diese auf die Zulässigkeit der Berufung bezieht. Denn der Ausschluß von Verletzungen des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG aus den zur Zulassung der Revision führenden Verfahrensmängeln duldet keine Ausnahme; die Würdigung der dem Tatsachengericht vorliegenden Beweise obliegt allein diesem (vgl Peters/Sautter/Wolff, SGG-Komm, § 160 RdNr 241). Dieser Grundsatz erstreckt sich folglich nicht nur auf die Feststellung von Tatsachen bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, sondern auch ua der prozessualen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Rechtsmittels; hier wie dort ist eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Allerdings hat auch das BSG bei Verfahrensrügen selbst Beweise zu erheben und zu würdigen; aus § 160 Abs 2 Nr 3 SGG folgt jedoch, daß ihm die Überprüfung von Beweiswürdigungen, die das LSG vorgenommen hat, grundsätzlich verwehrt sein soll.

Der Kläger hat auch nicht hinreichend dargetan, daß ihm das LSG nach § 67 SGG - bei Versäumung der Berufungsfrist - zu Unrecht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt habe. Bei seinem Vortrag hätte der Kläger von der Entscheidung des LSG ausgehen und darlegen müssen, wieso der nicht fristgerechte Eingang nicht auf dem Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten beruhte. Die Darstellung, dieser sei der Meinung gewesen, alles erforderliche getan zu haben, entschuldigt diesen nicht ohne weiteres. Es hätte vielmehr dargelegt werden müssen, daß sich aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt mangelndes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten ableiten lasse.

Seine Ansicht, falls die Wertung des LSG zuträfe, daß sein Prozeßbevollmächtigter subjektiv davon überzeugt sei, die Berufungsschrift rechtzeitig abgegeben zu haben, dies tatsächlich jedoch nicht getan habe, sei "der klassische Fall der Wiedereinsetzung", trifft so nicht zu. Zum einen legt der Kläger insoweit die diesbezüglichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nicht ganz zutreffend dar. Es heißt dort lediglich, es sei nicht auszuschließen, daß der Prozeßbevollmächtigte davon überzeugt sei, die Berufungsschrift rechtzeitig abgegeben zu haben, dies jedoch nicht getan habe. Festgestellt hat das LSG einen solchen Sachverhalt nicht. Es hat im übrigen weiter als "nicht auszuschließende" Möglichkeit angesehen, daß der Prozeßbevollmächtigte die Berufungsschrift zwar zum SG mitgenommen, dann aber dort nicht abgegeben und erst am nächsten Tag in den dortigen Posteingang gegeben habe. Hieraus ergäbe sich jedenfalls ohne weiteren - glaubhaft zu machenden - Vortrag, aus welchen Gründen dies geschehen und unvermeidbar gewesen sei, kein Wiedereinsetzungsgrund. Zum anderen



trägt der Kläger selbst keinen Sachverhalt vor, nach dem sein Prozeßbevollmächtigter die Berufungsfrist versäumt hat und dies auch bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt unvermeidbar war.

Auch der Hinweis des Klägers, er müsse sich (unter Zugrundelegung der Auffassung des LSG) nicht das Verhalten seines Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen, weil er seiner besonderen Sorgfaltspflicht bereits dann genügt hätte, wenn er einen ihm persönlich als zuverlässig bekannten Boten mit dem rechtzeitigen Einwerfen der Berufungsschrift beauftragt hätte, ist nicht geeignet, einen Wiedereinsetzungsgrund nach § 67 SGG darzulegen. Da er nicht lediglich einen Boten beauftragt, sondern einen Vertreter zur Wahrnehmung seiner Interessen bestellt hat, muß er sich dessen Verhalten zurechnen lassen (vgl BSG SozR 1500 § 67 Nrn 1, 2).

Die somit nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde des Klägers mußte verworfen werden. Dies konnte in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG auch ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter geschehen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

